Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 86

Artikel: Randglossen zur Waadtländischen Petition gegen das vereinfachte

Infanterie-Exerzir-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92130

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Altgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Mittirzeitschrift XXI. Jahrgang.

Bafel, 29. Nov.

I. Jahrgang. 1855.

Nro. 86.

Die schweigerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montage und Donnerftage Abende. Der Preis bie Ende 1855 ift franco burch bie gange Schweig Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birect an bie Berlagsbuchbandlung "Die Schweig-baufer'sche Verlagsbuchbandlung in Bafet" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Ruchnuhme erhoben. Beramwortliche Rebattion: hand Wieland, Major.

Mandgloffen zur Waadtlandischen Petition gegen das vereinsachte Infanterie-Grengles Reglement.

Der waadtländische Offiziersverein bat den Bericht einer von ihm jur Begutachtung der Zwedmäßigkeit des vereinsachten Reglements niedergeseten Kommisson als Petition an das eidg. Mittarbepartement eingereicht. Man verlangt in erfter Linie nichts Geringeres, als die vollständige Rückehr po dem Reglement von 1847, somit die gänzliche Vernitzing der im Labe 1855 eingeführen Mittalien fationen mit alleiniger Ausnahme der auf den leichten Dienst bezüglichen.

Sollte jedoch an betreffender Stelle die Unschanungsweise der Petenten über die Unangemessenheit der vorgeschlagenen Uenderungen nicht getheilt werden, so begehrt man eventuell: Im Bereich der Soldatenschule

- 1) Wiedereinführung der Tragart des boch geschulterten Gewehres, des alten "Gewehr im Urm", des alten "Uebers Gewehr" und des "Prafentirens".
- 2) Wiederherstellung aller französischen Kommandos des Reglements von 1847 oder zum wenigsten der Adoption der Kommandos, wie sie die französische Ausgabe von 1855 vor Aufnahme der unseligen (malencontreuses) Berichtigungen*) enthalten hat.

In der Belotonsichule:

- 3) Die Wiederaufnahme des "Mit Zügen (Belotons) rudwärts rechts oder linfs".
 - In der Bataillonsschule:
- 4) Die Beibehaltung des bisherigen Carres und
- 5) Die gangliche Berwerfung der neuen Brigadeichule und das Berbleiben bei der alten von
 1847.
- *) Diese Berichtigungen find in Folge der in der Thuner Infrustorenschule 1855 gemachten Erfahrungen entstanden. Ueber die denfelben zu Grunde liegende Absicht und die Art ihrer Entstehung wird weiterbin Aufschluß ertheilt werden.

Diefe Berdammung en bloe ber mithevollen und gewissenhaften Arbeit der mit Repisson der Reglemenlis betraut gewesenen Kommission, an deren Spipe erfahrene Männer vom besten militärischen Ruf gestanben, sonnte nicht verfehlen, im Publikum Aufsehen, in militärischen Kreisen einen peinlichen Einbruck zu machen.

Denn wenn auch wohl feines der Mitglieder der Rebifionstommiffion fich ber Jufion bingegeben hat, daß man bei ber Berfchiedenheit der bie und da etänfigen militärischen Anschauungen allen Reigunnen entfprechen, alle Bunfche befriedigen merde, fo war jum mindeften ju erwarten, daß bas Detail der beantragten Modififationen richtig inftruirt, ihre 3mcdmäßigfeit unbefangen gepruft und bei einem 11rtheil über dieselben nicht außer Acht gelaffen werde, daß es fich um ein Reglement fur die einzige Mtiligarmee Europas handelt. Für eine Miligarmee, beren Bestimmung es wahrlich nicht ift, durch Paradefunistude, auf friedlichem Exerzieplan ausgeführt, das Auge mußiger Zuschauer ju ergönen, sondern fich während des Friedens in der furgen Spanne Uebungszeit, welche ihr die Rüchscht auf die Finangen des Staates zugemeffen hat, tüchtig zu machen für den Eruft des Krieges.

Das eidg. Militärdepartement hat nach Eingang jener Petition die Militärdireftionen der Kantonezu Berichten über die Resultate der im Laufe des Jahres stattgefundenen Uebungen des vereinfachten Reglements aufgefordert. Es steht zu erwarten, daß diese anders lauten werden, als der Waadtländische.

Aber diese offiziellen Schritte überheben die Presse und namentlich die militärische Presse keineswegs ihrer Verpflichtung, darüber zu wachen, daß nicht ein für die gedeihliche Entwicklung eines wahrhaften Milizwesens hochwichtiges Wert in Frage gestellt werde. Sie muß dieser Verpflichtung um so mehr nachkommen, als selbst die Spalten politischer Blätter benutt werden, um, wenn auch nicht das eines selbstständigen Urtheils fähige militärische, so doch das große Publifum durch Entschiedenheit der Sprache, gewagte Behauptungen und fühne Beweissührung zu blenden und uns womöglich mit Wieder-

einführung der Reglements von 1847 zu beglücken. Begen einen folchen Bersuch, die öffentliche Deinung ju überrumpeln, muffen alle diejenigen prote. ftiren, welche, wie fie fich felbft in Fragen rein praktifder Art frei von nicht jur Sache gehörigen tradi. tionellen Sympathien oder Antipathien zu fein bemußt find, diesethe Unparteilichkeit des Urtheils von andern zu fordern ein Recht haben, alle diejenigen, welche das vereinfachte Reglement in feiner Totalität als einen wesentlichen Fortschritt auf der Babn achten Miligthumes begrüßt haben. Der befte Proteft aber ift eine gründliche und gewiffenhafte Erorterung des fraglichen Berichtes, deren Umfänglichfeit der Lefer mit der Bedeutung des Gegenstandes entschuldigen mag.

Im allgemeinen Theil (Seite 3 und 4) fagt der Bericht: Die Revision von 1847 (deren Resultat die Reglemente deffelben Jahres gewesen find) fei gunftig aufgenommen worden, weil man, obschon die ältern Reglements vereinfachend, doch Alles beibehalten habe, was als gut und wirklich praktisch anerfannt gemefen fei. Die Reglements von 1847 batten die Grundfäße der Theorie von 1791, (d. h. des frangofichen Reglements von jenem Jahre), der Grundlage aller andern Reglements, refpeftirt. Daher durfte man behaupten, daß fich gegen diefe Reglements nicht eine Rlage erhoben habe; fie feien für gut und aufreichend anerkannt worden. Man habe ihnen keine Sehler nachweisen konnen, folglich habe feine Beranlaffung (opportunité) vorgelegen, fie ju andern.

Diefe Behauptung muß - gelinde ansgedrudtbefremden. Sollten wirklich die in den letten Jahren vielfach laut gewordenen Bunsche nach Bereinfachung des Infanteriereglements unfern Rameraden im Weften ganglich unbefannt geblieben fein? Dann ift es bobe Zeit, die herren mit jenen Borgangen in Rurge befannt ju machen, welche in ihrer Befammtbeit den frühern Chef des eidg. Militardepartements jur Bufammenberufung der Bereinfachungstommiffion bewogen haben.

Es waren querft die schon im Jahre 1850, also nur drei Sabre nach dem Inslebentreten der Reglemente von 1847 bei Belegenheit des eidg. Offiziers. feftes in Bafel, erichienenen "Ideen über Organifa. tion und Taftif der schweizer. Infanterie", welche eine Modififation des Reglements in vielen und wefentlichen Bezügen anftrebten. Das ungefähr um diefelbe Zeit in den großen Armeen der Nachbarftaaten der Schweiz erfichtliche Bestreben, den militärischen Uebungen mit Beseitigung aller unwesentlichen, nicht vor dem Feinde jur Anwendung fommenden Runfteleien eine möglichft praftifche Richtung ju geben - eine Frucht der mahrend der Rriegsjahre von 1848 u. 1849 gemachten Erfahrungen - mußte viele denkende und einsichtevolle Schweizeroffiziere in der Ueberzeugung von der Angemeffenheit möglichfter Dereinfachung des eidg. Exergirreglements befarfen. Denn wenn Armeen mit ftehenden Cadred, mit mehreren Monaten Ausbildungs. zeit des Refruten und mit einer mahrend jedes Dienstjahres mehrmonatlichen Anwesenheit des ausexergirten Goldaten bei der Fahne fich von dem | *) Des damaligen Rommandanten, jest Dberft Bebret.

Bufte bisher gebräuchlich gemesener Sandgriffe und anderer Ausmuchfe einer langen Friedensperiode frei ju machen frebten, wie viel Aufforderung für das einzige Miligheer Europas, ohne ftebende Cadres und mit fo viel Cagen Refrutenausbildungszeit, als die fichenden Seere Wochen verwenden, diefem Beispiel wenigftens ju folgen , da man es ju geben verabfaumt hatte. Die angedeutete Stimmung war wenigstens unter dem deutschredenden Theile des Schweizer-Offizierforps fo allgemein verbreitet, daß der Borfand des eidg. Offiziervereins fich veranlaßt fand, die Erörterung der wünschbaren Bereifachungen des Reglements unter die Traftonden für das St. Gallische Offiziersfest 1853 aufzunehmen. Nur die jufällige Abmefenheit des betreffenden Referenten*) veranlagte die Bertagung der Berhandlung für 1854. Inzwischen erschien Anfange 1854 eine Reihe von Artifeln in der Schweizer, Militargeitfcbrift, welche wiederum die Bereinfachungsfrage einläßlich behandelten und in demfelben Fruhjahre gelangte an das eidg. Militärdepartement eine Gin= gabe der zu Thun in der Schule versammelt gewesenen Instruktoren, welche eine Vereinfachung der Reglemente - namentlich im Bereich der Goldatenschule - dringend bevorwortete und fpater den Arbeiten der Revisionskommission als Ausgangspunkt gedient bat.

Das Zusammenwirken aller dieser Umftände und Borgange veranlagte das eidg. Militardepartement ju dem Berufen der Revisionskommission. Angesichts diefer Thatsachen macht man es sich doch allzu leicht, wenn man behauptet, daß fich "feine Rfage gegen die Reglements von 1847 erhoben habe", daß "man ibnen feine Fehler habe nachweisen können".

Ueberdieß sind die Worte "Changer des règlemens", mit welchen der Bericht anhebt und der Sap (S. 4), in welchem es heißt, daß man "neue Reglements ausgearbeitet habe, durch welche ein in vielen Begugen neues Syftem eingeführt werde", geeignet, glauben zu machen, als habe man das Reglement von 1847 vollständig befeitigt. Aber auch das Reglement von 1855 ift, wenn ichon in einzelnen Theilen mefentlich verschieden von dem bisberigen, und in einem Theile, der Brigadeschule, neu, im Bangen doch nur das mit fonsequent durchgeführter Rücknicht auf die Pragis des Feldes revidirte und den Gigenthumlichkeiten einer Miligarmee möglichft angepaßte d. h. möglichft vereinfachte, alfo verbefferte Neglement von 1847.

(Fortfebung felgt.)

Nochmals die Festungswerke von Solothurn.

Alls wir diefe Frage in Mro. 84 befprachen, mußten wir recht wohl, daß es immer figlich ift, etwas anzurühren, um das leidenschaftlich gezauft wird, allein es fann fich bei uns nicht um das handeln, was uns gerade angenehm oder nicht ift, fondern wir haben einmal die Berpflichtung übernommen,